

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 14. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2021)

zum Thema:

Abschiebungen unter Pandemiebedingungen (II)

und **Antwort** vom 02. Feb. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2021)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 26176
vom 14. Januar 2021
über Abschiebungen unter Pandemiebedingungen (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden am 16.12.2020 in Zuständigkeit Berlins mit dem bundesweiten Sammelabschiebeflug von Leipzig/Halle nach Afghanistan abgeschoben?

Zu 1.:

Aus der Zuständigkeit des Landes Berlin wurden zwei rückzuführende Personen am Flughafen Leipzig/Halle an die Bundespolizei übergeben und nach Afghanistan abgeschoben.

2. Welche Vorgaben galten für den Flug am 16.12.2020 und ggf. auch darüber hinaus seitens Berlins und seitens der Bundespolizei und seitens der Fluggesellschaft hinsichtlich
 - a) einer vorherigen Testung der abzuschiebenden Personen auf eine Covid19-Infektion? Wie und durch wen hat die Testung zu erfolgen? (bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Nasenrachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.)
 - b) einer vorherigen Testung des die Zuführung und den Flug begleitenden Personals (Polizei Land und Bund, medizinisches und weiteres Personal) auf eine Covid19-Infektion? Wie hat die Testung zu erfolgen? (bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Nasenrachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.)
 - c) der Mitnahme / Aufnahme von Personen, die Symptome einer Covid19-Infektion zeigen?
 - d) der Mitnahme / Aufnahme von Personen, die unter Quarantäne stehen?

Zu 2. a):

Bei Rückführungen nach Afghanistan hat 48 Stunden vor Abflug ein PCR-Test zu erfolgen. Die Polizei Berlin gewährleistet die Zuführung zur SARS-Covid-2-Testung im Rahmen einer Reisefähigkeitsuntersuchung. Die Probenentnahme zur Testung auf SARS-CoV-2-Infektionen erfolgt nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts durch ärztliches Personal. Die Rückführung setzt ein negatives Testergebnis voraus.

Zu 2. b):

Vorgaben im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.

Zu 2.c) und d):

Voraussetzung für die Übergabe der abzuschiebenden Personen an die Bundespolizei ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses. Im Fall einer

amtlich angeordneten Quarantäne ist regelmäßig ein Maßnahmenabbruch vorgesehen.

3. Welche Vorgaben galten für den Flug am 16.12.2020 seitens Berlin und seitens der Bundespolizei und seitens der Fluggesellschaft und seitens der afghanischen Behörden hinsichtlich des Tragens von Mund-Nasenschutz-Masken durch die Abzuschiebenden, Polizeibeamt*innen, das Begleitpersonal und Flugpersonal bei der Abholung aus der Wohnstätte, Zuführung zum Flughafen, während des Abschiebefluges und bei der Übergabe an die Behörden des Zielstaates? Gab es Vorgaben hinsichtlich des zu tragenden Maskentypus (Stoffmaske, OP-Maske, FFP2-Maske usw.) und inwiefern wurde die gesundheitliche und psychische Verfassung der Abzuschiebenden (z.B. mögliche Atemnot durch Panikattacken) berücksichtigt?
4. Welche Vorgaben zum Tragen von Mund-Nasenschutzmasken im Sinne der Frage 3 gelten seitens des Landes Berlin generell bei Abschiebungen?

Zu 3. und 4.:

Die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen bis zur Übergabe der abzuschiebenden Personen an die Bundespolizei am Flughafen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin sowie nach den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes und den polizeiinternen arbeitsschutzrechtlichen Hinweisen und Handlungsempfehlungen. Den Dienstkräften der Polizei Berlin steht eine persönliche Schutzausrüstung (u.a. Kittelflasche Händedesinfektion, FFP2/FFP3-Maske, Nitrilhandschuhe, Augenschutzbrille) zur Verfügung.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen gesundheitliche Probleme bekannt werden, ist eine unverzügliche Information des medizinischen Begleitpersonals vorgesehen, damit eine weitere Prüfung der Reisefähigkeit erfolgen kann. Die genannten generellen Angaben galten entsprechend für die Zuführung der am 16. Dezember 2020 abgeschobenen Personen.

5. Welche Vorgaben gibt es seitens der Abschiebungen aus Berlin durchführenden Fluggesellschaften hinsichtlich
 - a) einer vorherigen Testung der abzuschiebenden Personen auf eine Covid19-Infektion? Wie und durch wen hat die Testung zu erfolgen? (bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Nasenrachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.)
 - b) einer vorherigen Testung des den Flug begleitenden Personals (Polizei, Land und Bund, medizinisches und weiteres Personal) auf eine Infektion mit dem SARS CoV-2 Virus? Wie hat die Testung zu erfolgen? (bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Rachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.)
 - c) der Mitnahme / Aufnahme von Personen, die Symptome einer Covid19-Infektion zeigen?
 - d) der Mitnahme / Aufnahme von Personen, die unter Quarantäne stehen?
 - e) dem Tragen von Mund-Nasenschutz-Masken durch die Abzuschiebenden, Polizeibeamt*innen, das Begleitpersonal? Welche Vorgaben gibt es hinsichtlich des zu tragenden Maskentypus (Stoffmaske, OP-Maske, FFP2-Maske, usw.) und hinsichtlich der gesundheitlichen und psychische Verfassung der Abzuschiebenden (z.B. mögliche Atemnot durch Panikattacken)?

Zu 5., 5.a)-5.e):

Vorgaben seitens der Abschiebungen aus Berlin durchführenden Fluggesellschaften sind nicht bekannt.

6. Welche Vorgaben gab und gibt es seitens der afghanischen Behörden hinsichtlich
 - a) einer vorherigen Testung der abzuschiebenden Personen und des den Flug begleitenden Personals auf eine Infektion mit dem SARS CoV-2 Virus? Wie hat die Testung zu erfolgen? (bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Rachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.)

- b) der Mitnahme / Aufnahme von Personen, die Symptome einer Covid19-Infektion zeigen?
- c) der Mitnahme / Aufnahme von Personen, die unter Quarantäne stehen?

Zu 6. a.:

Der Herkunftsstaat gab als Erfordernis für die Einreise ein negatives PCR Testergebnis vor.

Zu 6. b.:

Vorgaben der afghanischen Behörden sind nicht bekannt.

Zu 6. c.:

Es wird auf die Antwort zu 2.d.) verwiesen.

7. Inwiefern wurden diese Vorgaben vom Land Berlin umgesetzt?

Wie, wann und durch wen erfolgte die Testung bei den unter 2a. bis 2d. genannten Personen?

Zu 7.:

Vor der Abfahrt nach Leipzig wurde die Testung der abzuschiebenden Personen durch medizinisches Personal mittels Rachenabstrich durchgeführt. Die zuführenden Dienstkräfte der Polizei Berlin wurden nicht getestet.

8. In wie vielen Fällen und auf welcher Rechtsgrundlage wurden zum Zweck der Abschiebung Corona-Tests unter Anwendung körperlichen Zwangs angeordnet? Wie kann gewährleistet werden, dass ein Corona-Test ein sicheres Ergebnis liefert, wenn dieser unter Zwang gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt?

In beiden Fällen wurde die Durchführung eines Covid-19-Tests zum Zwecke der Feststellung der Reisefähigkeit unter Androhung und Festsetzung von Zwang durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) angeordnet. Die Eingriffsbefugnis für die Anordnung und die Durchführung einer COVID-19-Testung ergibt sich aus § 82 Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. Die Zwangsmittellandrohung des LEA erfolgt nach § 8 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin in Verbindung mit §§ 6, 12 und 13 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Die Probenentnahme erfolgt ausschließlich durch ärztliches Personal, sodass von einem sicheren Ergebnis ausgegangen wird.

9. Wie viele der abgeschobenen Personen äußerten, den Test nicht durchführen zu wollen? Wie viele Mitarbeiter*innen der Polizei (Polizeibeamt*innen und medizinisches Personal) waren jeweils erforderlich, um den Rachenabstrich in Mund oder Nase gegen den Willen der betroffenen Person vornehmen zu können?

Zu 9.:

Eine Person hat die Probenentnahme zur Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion verweigert. Diese erfolgte durch einen Polizeiarzt in Anwesenheit einer Sanitäterin und unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durch drei Polizeidienstkräfte.

10. Wurden bei der Corona-Zwangstestung im Vorfeld der Abschiebung nach Afghanistan Menschen verletzt? Wenn ja, wer und welche Verletzungen trugen die betroffenen Personen davon?

11. Wurden bei der Abholung aus der JSA/Wohnheim/Wohnung und der Verbringung zum Abschiebebegewahrsam/Flughafen durch die Berliner Polizei Personen verletzt? Wenn ja, wer, und welche Verletzungen trugen die betroffenen Personen davon?

Zu 10. und 11.:

Bei der Durchführung der PCR-Tests im Vorfeld der Abschiebung nach Afghanistan wurden wie auch bei der Verbringung zum Abschiebebewahrsam/ Flughafen keine Personen verletzt.

12. Welche konkreten Kenntnisse hat der Senat darüber, dass mindestens ein abgeschobener Mann zum Zeitpunkt der Abschiebung unter Quarantäne stand, weil er auf seiner Arbeitsstelle in der Jugendstrafanstalt Plötzensee Nahkontakt zu Angehörigen des Personals und einem Mithäftling hatte, die mit Corona infiziert waren? Inwiefern erfolgte die Abschiebung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt?

Zu 12.:

Der einzige zu dem in der Fragestellung maßgeblichen Zeitpunkt von einer solchen Abschiebung betroffene Inhaftierte der Jugendstrafanstalt Berlin befand sich zu keinem Zeitpunkt in Quarantäne. Zwar war es zu einer Infektion eines Mitinhaftierten mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen, der abgeschobene Inhaftierte hatte jedoch keinerlei Kontakt zu diesem positiv getesteten Mitinhaftierten, da er sowohl in einem anderen Bereich der Jugendstrafanstalt untergebracht als auch einer anderen, festen Gruppe von Arbeitenden in den Arbeitsbetrieben zugeteilt war. Es gab in diesem Zusammenhang kein mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziertes Personal und keinen Nahkontakt zwischen diesem und dem abgeschobenen Inhaftierten. Bestehende strikte Infektionsschutzmaßnahmen in den Anstalten verhindern zudem grundsätzlich die Gefahr einer Infektion von oder durch Anstaltspersonal. Die Ergebnisse der im Kontaktpersonenumfeld (sowohl Kategorie 1 und 2) des positiv getesteten Mitinhaftierten umfassend durchgeführten COVID-19-Testungen lagen bereits am 15.12.2020 vor, allesamt mit negativem Ergebnis.

Eine Information an das Gesundheitsamt den abgeschobenen Inhaftierten betreffend erfolgte schließlich ebenso wie eine Quarantäne mangels der dafür notwendigen Voraussetzungen richtigerweise nicht.

13. Bei wie vielen und welchen seit März 2020 in Zuständigkeit des Landes Berlin abgeschobenen Personen wurde vor der Abschiebung ein Corona-Test durchgeführt? (Bitte nach Anzahl der getesteten Personen und Zielstaat aufschlüsseln.)

Zu 13.:

Seit März 2020 wurden mit Stand vom 19. Januar 2021 in Zuständigkeit des Landes Berlin zehn Personen vor ihrer Abschiebung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet. Die Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zielstaat	Anzahl der getesteten Personen
Guinea	1
Litauen	1
Luxemburg	1
Pakistan	2
Schweden	1
Schweiz	1
Tunesien	3

14. Haben die genannten aus Berlin nach Afghanistan abgeschobenen Personen die Möglichkeit, eigenes Bargeld mitzunehmen, oder wurde ihnen durch die zuständigen Behörden zumindest ein Handgeld mitgegeben und wenn ja, in welcher Höhe? Welche generellen Regelungen gelten insoweit im Land Berlin?

Zu 14.:

Die Polizei Berlin zahlt bei Abschiebungen außerhalb der Rückführungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Handgeld in Höhe von 55 Euro aus. Die Voraussetzungen dafür liegen vor, wenn die Betroffenen über keine oder geringere Barmittel verfügen. Verfügen die Betroffenen über geringere Barmittel, wird die Differenz ausgezahlt. Die beiden am 16. Dezember 2020 abgeschobenen Personen verfügten über ausreichend Bargeld.

Berlin, den 02. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport